

OSTHAVELLÄNDISCHES KREISBLATT

Wustermark. Berufung eines Gemeindegassen-Verwalters:
Nach § 94 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 ist in jeder Gemeinde ein besonderer Gassenverwalter zu bestellen. Der Bürgermeister der Gemeinde darf nicht mehr gleichzeitig Gassenverwalter sein; er hat jedoch die örtliche Aufsicht über die Kasse. In Ausführung dieses Willens der Staatsregierung hat der Bürgermeister Engel den Lehrer Willi S c h u l z zum ehrenamtlichen Verwalter der Gemeindegasse Wustermark und damit gleichzeitig zum Steuererheber bestellt. Nach Prüfung der bisherigen Gassenverwaltung durch das Prüfungsamt beim Landratsamt sind dem neuen Gassenverwalter am Freitag die Geschäfte übergeben worden.